

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 51 Oö. FLG 1979

Oö. FLG 1979 - Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

§ 51

Bewertung der Grundstücke

Die zu teilenden Grundstücke sind zu bewerten. Die Bestimmungen des § 12 gelten sinngemäß.

In Kraft seit 13.09.1979 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(200,0) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\$